

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**

vom 31.01.2018

- mit Drucklegung -

Konsequenzen des Murenabgangs am Bolsterlanger Horn für die geplante Skischaukel am Riedberger Horn

Ende Januar 2018 kam es am Bolsterlanger Horn im Oberallgäu, einem Nachbar-Berg des Riedberger Horns, im dortigen Skigebiet zu einem großen Murenabgang. Das Bolsterlanger Horn ist aus der gleichen Gesteinsart ("Flysch") wie das benachbarte Riedberger Horn, an dem eine Skischaukel errichtet und in ebenfalls rutschanfälligen Gebieten eine Skipiste angelegt werden soll. Am Bolsterlanger Horn sind wie am Riedberger Horn vom bayerischen Landesamt für Umwelt entsprechend labile Gebiete in der einschlägigen alpinen Gefahrenhinweiskarte ausgewiesen.

Ich frage daher die Staatsregierung:

1a) Warum kam es zu der massiven Rutschung bzw. Mure am Bolsterlanger Horn?

1b) Welche geologischen Gemeinsamkeiten und Unterschiede gibt es zwischen Riedberger und Bolsterlanger Horn?

1c) Welche Schlußfolgerungen, vor allem hinsichtlich geologischer Gefahren, ziehen die Staatsregierung und die zuständigen Behörden aus dem Murenabgang?

2a) Kann die Staatsregierung nach ihren Erkenntnissen sicher ausschließen, dass es am Riedberger Horn (gleiche Gesteinsart, ebenfalls in der Gefahrenkarte des LfU ausgewiesene labile Gebiete bzw. Gebiete für großflächige Rutschungen) nicht zu ähnlichen Ereignissen kommt?

2b) Wenn ja, warum?

2c) Wenn nein, was bedeutet das für das Genehmigungsverfahren für die geplante Skischaukel am Riedberger Horn, und insbesondere für die geplante Skipiste, die durch vom Landesamt für Umwelt als labil ausgewiesenes Gebiet geführt werden soll?

3a) Welche konkreten politischen Konsequenzen zieht die Staatsregierung und

3b) welche die mit dem Projekt Skischaukel befassten bayerischen Behörden aus den Vorkommnissen?

4a) Wer trägt nach Auffassung der Staatsregierung die politische Verantwortung, wenn es nach dem Bau der geplanten Skischaukel am Riedberger Horn zu einer (großflächigen) Rutschung, eventuell mit Sach- und Personenschäden, kommt?

4b) Wer trägt nach Auffassung der Staatsregierung die rechtliche Verantwortung, wenn es nach dem Bau der geplanten Skischaukel am Riedberger Horn zu einer großflächigen Rutschung, eventuell mit Sach- und Personenschäden, kommt?

4c) In welcher Hinsicht haften möglicherweise auch die Genehmigungsbehörden in so einem Fall?

5a) Wie beurteilt die Staatsregierung die rechtlichen Auswirkungen des Bodenschutzprotokolls der internationalen Alpenkonvention (insbesondere Artikel 14, Absatz 1, Anstrich 3) für die geplante Skischaukel am Riedberger Horn und das dafür notwendige Genehmigungsverfahren?

5b) Hat sich die Rechtssituation und die Beurteilung durch den Murenabgang am Bolsterlanger Horn geändert?

5c) Welche Konsequenzen ziehen die zuständigen Behörden, insbesondere das Landratsamt Oberallgäu, die Regierung von Schwaben, aber auch das Landesamt für Umwelt und das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, aus den Ereignissen?

6a) Wie tragen die Staatsregierung und die zuständigen bayerischen Behörden dem Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention (Artikel 14 Abs. 1 Anstrich 1 und 2) bei schon bestehenden Skigebieten Rechnung?

6b) Welche rechtlichen Konsequenzen hat der entsprechende Artikel des Bodenschutzprotokolls für Skigebiete in labilen Gebieten in Bayern?

6c) Welche faktischen Konsequenzen hatte dies in den letzten 10 Jahren?

7a) Welche Skipisten in bayerischen Skigebieten befinden sich in oder berühren nach Erkenntnissen der Staatsregierung oder des LfU labile Gebiete bzw. Gebiete, die in den entsprechenden Gefahrenhinweiskarten als rutschanfällig ausgewiesen sind?

7b) Welche Untersuchungen haben hier in den letzten 10 Jahren stattgefunden?

7c) Welche konkreten Maßnahmen wurden hier ergriffen?

8a) Hält das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz eine Skischaukel mit der geplanten Skipiste in labilem Gebiet am Riedberger Horn nach dem Murenabgang für genehmigungsfähig?

8b) Hält das Heimatministerium eine Skischaukel mit der geplanten Skipiste in labilem Gebiet am Riedberger Horn nach dem Murenabgang weiterhin für genehmigungsfähig?